

# **Teilnahmebedingungen für Kinder-, Jugend- und Familienerholungsmaßnahmen sowie Seniorenfreizeiten in den Erholungsstätten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg**

## **I. Teilnahmeberechtigung**

### a) Familienerholung

Grundsätzlich können alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Hersfeld-Rotenburg an den Freizeiten teilnehmen. Die Angebote richten sich nicht nur an Familien, Kinder, Jugendliche, Paare, Singles und Senioren, sondern auch an Schulklassen, Vereine, Verbände und andere Gruppen. Auch kreisfremde Teilnehmerinnen und Teilnehmer können berücksichtigt werden.

### b) Kinder- und Jugenderholung

Teilnahmeberechtigt sind 9 - 17jährige Mädchen und Jungen aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

## **II. Anmeldung und Vergabe der Plätze**

Mit der Veröffentlichung der Freizeitermine werden schriftliche Anmeldungen entgegengenommen. Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Posteingangs. Bevorzugt werden Personen, deren Aufenthalt in der gewünschten Einrichtung länger als 3 Jahre zurückliegt oder die diese Einrichtung bisher noch nicht besucht haben.

Hiervon soll abgewichen werden, wenn sich aus den freiwilligen Angaben im Anmeldevordruck soziale Kriterien (niedriges Familieneinkommen, Arbeitslosigkeit, Behinderung, Sozialhilfe, Alleinerziehende) ergeben.

Im Rahmen der Familienerholung gelten für Freizeiten innerhalb der Ferienzeiten (Oster-, Sommer-, Herbst- und Winterferien) zusätzlich folgende Regelungen:

Vorrangig werden Familien und Alleinerziehende aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg berücksichtigt, die mindestens ein schulpflichtiges Kind in die Einrichtung mitnehmen. Soweit 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn noch Plätze frei sind, werden diese an alle Antragsteller in der Reihenfolge des Posteingangs vergeben.

## **III. Teilnahmebestätigung**

Die Teilnehmer erhalten die Zulassung zu den einzelnen Freizeiten in den Erholungsstätten in Form einer Teilnahmebestätigung. Absagen werden ebenfalls schriftlich erteilt. Der Teilnahmebestätigung können Sie die Höhe der zu entrichtenden Teilnahmegebühren sowie Angaben über die Hin- und Rückfahrt zu den Erholungsstätten und weitere besondere Hinweise entnehmen.

Weicht die Teilnahmebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab (z. B. Vorschlag eines Ersatztermines), so ist diese Bestätigung gleichwohl verbindlich, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Zusage widersprochen wird.

#### **IV. Teilnehmerbeitrag**

Der Teilnehmerbeitrag ist bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Freizeit auf das angegebene Konto der Kreiskasse zu überweisen bzw. bei Anmeldung innerhalb dieser 3-Wochen-Frist sofort nach Eingang der Teilnahmebestätigung.

Eine besondere Eingangsbestätigung Ihrer Zahlung(en) erfolgt nicht. Wird der Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht gezahlt, verfällt der Anspruch auf Vertragserfüllung. Schadensersatzansprüche des Landkreises bleiben vorbehalten.

Eine Erstattung für nicht ausgenutzte Teilleistungen, z. B. bei vorzeitiger Heimreise aus persönlichen Gründen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **V. Programm- und Preisänderungen**

insbesondere im Rahmen gesetzlicher, behördlicher oder beförderungstariflicher Regelungen bleiben vorbehalten. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom angebotenen Inhalt, die nach der Teilnahmebestätigung (Vertragsabschluß) eintreten und nicht vom Veranstalter (Kreisausschuß) wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind.

#### **VI. Anmeldung, Rücktritt, Abmeldung**

Mit der Abgabe/Absendung der Anmeldung und der Bestätigung der Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises werden die Teilnahmebedingungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg für Aufenthalte in den kreiseigenen Jugend- und Freizeiteinrichtungen als Vertragsbestandteil anerkannt.

Die Anmeldung gilt als Angebot des Vertragsabschlusses. Mit Eingang der Bestätigung ist ein die Parteien bindender Vertrag zustandegekommen. Der/Die Teilnehmer(in) hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung von dem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist der Betriebsleitung der Jugend- und Freizeiteinrichtungen schriftlich zu erklären.

Erfolgt nach Ablauf dieser Frist der Rücktritt von der vorgesehenen Freizeit, so sind grundsätzlich Bearbeitungsgebühren zu zahlen, und zwar im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung 25,00 DM und bei Familien- und Seniorenfreizeiten 35,00 DM pro Familie. Erfolgt der Rücktritt innerhalb der letzten 3 Wochen vor Beginn der Freizeit, so hat der Rücktretende eine Entschädigungszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Teilnehmerbeitrag unter Abzug der vom Veranstalter infolge des Rücktritts ersparten Aufwendungen bestimmt. Diese pauschalierte Rücktrittsentschädigung beträgt 30 % des gültigen Teilnehmerbetrages. Von der Zahlung kann befreit werden, wer wegen Krankheit durch ärztliches Attest bescheinigt, daß er an der Freizeit nicht teilnehmen kann.

Teilnehmer, die nach Erhalt der Teilnahmebestätigung nicht anreisen und sich vorher nicht schriftlich abgemeldet haben, haben Aufwandsersatz bis zum vollen Teilnehmerbetrag zu bezahlen.

#### **VII. Rücktritt durch den Veranstalter**

Eine ausgeschriebene Freizeit kann aufgrund vorher nicht absehbarer Umstände abgesagt werden. Der evtl. eingezahlte Teilnehmerbeitrag wird dann unverzüglich erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche werden ausgeschlossen, soweit sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt worden sind.